

§11

Dienstgradbezeichnungen

Die Angehörigen der Organe des Ministeriums des Innern führen folgende Dienstgradbezeichnungen:

a) Wachtmeister

Deutsche Volkspolizei	Organ Feuerwehr	Organ Strafvollzug
Anwärter der VP	Feuerwehranwärter	Anwärter des SV
Unterswachtmeister der VP	Unterfeuerwehrmann	Unterswachtmeister des SV
Wachtmeister der VP bzw. Kriminalwachtmeister	Feuerwehrmann	Wachtmeister des SV
Oberswachtmeister der VP bzw. Kriminal-Oberswachtmeister	Oberfeuerwehrmann	Oberswachtmeister des SV
Hauptwachtmeister der VP bzw. Kriminal-Hauptwachtmeister	Hauptfeuerwehrmann	Hauptwachtmeister des SV
Meister der VP bzw. Kriminal-Meister	Löschmeister	Meister des SV
Obermeister der VP bzw. Kriminal-Obermeister	Oberlöschmeister	Obermeister des SV

b) Offiziersschüler

Offiziersschüler	Offiziersschüler	Offiziersschüler
------------------	------------------	------------------

c) Offiziere

Deutsche Volkspolizei	Organ Feuerwehr	Organ Strafvollzug
Unterleutnant der VP bzw. Unterleutnant der K	Unterleutnant der F	Unterleutnant des SV
Leutnant der VP bzw. Leutnant der K	Leutnant der F	Leutnant des SV
Oberleutnant der VP bzw. Oberleutnant der K	Oberleutnant der F	Oberleutnant des SV
Hauptmann der VP bzw. Hauptmann der K	Hauptmann der F	Hauptmann des SV
Major der VP bzw. Major der K	Major der F	Major des SV
Oberstleutnant der VP bzw. Oberstleutnant der K	Oberstleutnant der F	Oberstleutnant des SV
Oberst der VP bzw. Oberst der K	Oberst der F	Oberst des SV
Generalmajor		
Generalleutnant		
Generaloberst		

§12

Ernennungen und Beförderungen

(1) Die Angehörigen der Organe des Ministeriums des Innern werden zum ersten Wachtmeister-, Offiziers- oder Generalsdienstgrad ernannt und zu jedem weiteren Dienstgrad befördert. Zum Offiziersschüler oder in eine Dienststellung werden die Angehörigen der Organe des Ministeriums des Innern ernannt.

(2) Voraussetzungen für die Ernennung zu einem Dienstgrad oder in eine Dienststellung bzw. für die Beförderung im Dienstgrad sind:

- die politische, dienstliche und persönliche Eignung,
- die erforderliche Qualifikation,
- die entsprechende Planstelle.

(3) Zur Ernennung bzw. Beförderung über den laut Planstelle festgelegten Dienstgrad hinaus kann der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei Ausnahmen festlegen.

(4) Werden die gemäß Abs. 2 geforderten Voraussetzungen für die bisher innehabende Dienststellung — ohne Vorliegen eines Disziplinarverstößes — nicht mehr erfüllt, kann eine Ernennung in eine niedrigere Dienststellung erfolgen.

(5) Die Zuständigkeit für die Ernennung und Beförderung regelt der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei. Die Generale werden vom Vorsitzenden des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik ernannt bzw. befördert.

§13

Herabsetzung in der Dienststellung und im Dienstgrad sowie Aberkennung des Dienstgrades

Eine Herabsetzung in der Dienststellung und die Herabsetzung im Dienstgrad bzw. die Aberkennung des Dienstgrades kann nur aus disziplinarischen Gründen auf der Grundlage der Disziplinarvorschrift erfolgen.

§14

Dienstzeitanrechnung

(1) Auf das Dienstverhältnis in den Organen des Ministeriums des Innern werden die Dienstzeiten in der Nationalen Volksarmee, in den Grenztruppen der Deutschen Demokratischen Republik, in anderen Schutz- und Sicherheitsorganen sowie in der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik in voller Höhe angerechnet.

(2) Der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei kann festlegen, daß die Zeit einer anderen Tätigkeit auf das Dienstverhältnis in den Organen des Ministeriums des Innern angerechnet wird.

III. Abschnitt

Beendigung des Dienstverhältnisses

§15

Dauer der Dienstzeit

(1) Die Dauer der Dienstzeit in den Organen des Ministeriums des Innern wird in ihrer unteren Grenze durch die Erfüllung der Verpflichtung, langjährig Dienst in den Organen des Ministeriums des Innern zu leisten, und in ihrer oberen Grenze durch das Erreichen der Altersgrenze bestimmt.

(2) Die Altersgrenze für den Dienst in den Organen des Ministeriums des Innern ist in der Regel bei männlichen Angehörigen das vollendete 65. Lebensjahr und bei weiblichen Angehörigen das vollendete 60. Lebensjahr. Bei Kämpfern gegen den Faschismus oder Verfolgten des Faschismus ist die Altersgrenze jeweils 5 Jahre niedriger.